

Kurztitel

Bundesgesetz: 5. Ärztegesetz -Novelle
(NR: GP XXII RV 306 AB 334 S. 41. BR: AB 6952 S. 704.)
[CELEX-Nr.: 32001L0019]
Kundmachungsorgan
BGBl. I Nr. 140/2003

Typ

BG Teil 1 Datum 20031230

Text

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird
(5. Ärztegesetz -Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2002, wird wie folgt geändert:

41. Nach § 50 wird folgender § 50a samt Überschrift eingefügt:

"Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien

§ 50a. (1) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche
Tätigkeiten an

1. Angehörige des Patienten,
2. Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an
3. Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen
Naheverhältnis stehen,

übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die
der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder
Betreuung dient, befindet. Zuvor hat der Arzt der Person, an die die
Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und
Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über
die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Arzt hat auf die
Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden
ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und
pflgerschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie § 49 Abs. 3 bleiben
unberührt.

(2) Eine berufsmäßige Ausübung der nach Abs. 1 übertragenen
ärztlichen Tätigkeiten, auch im Rahmen nicht medizinischer
Betreuung, ist untersagt."